Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 145. Leipzig, Mittwoch den 26. Juni. 1867.

Amtlicher Theil.

Herzogl. Sachsen-Meiningisches Gesetz
vom 8. Juni 1867 über die Presse.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc., haben unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachfolgende Preßgesetz zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckerei, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken und Lesecabineten, sowie zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse ist die Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde (Concession) erforderlich.

Dieselbe kann jedoch bei dem Vorhandensein der im Art. 3. des Gewerbegesetzes vom 16. Juni 1862 bestimmten Voraussetzungen nur Denjenigen versagt werden, welche in Folge gerichtlicher Verurtheilung wegen eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens sich nicht im Besitze des Staatsbürgerrechts befinden.

Art. 2.

Die ertheilte Erlaubniß (Concession) kann nur durch richterliches Urtheil und nur in dem Falle entzogen werden, wenn gegen den Gewerbetreibenden wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens auf den Verlust des Staatsbürgerrechts erkannt ist.

Die Wiedererlangung des Staatsbürgerrechts hat das Wiederaufleben der Befugniß zum Gewerbebetrieb von selbst zur Folge.

Art. 3.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle andern durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.

Von der Polizei der Presse und der Bestrafung preßpolizeilicher Uebertretungen.

Art. 4.

Jede im Herzogthum Meiningen herausgegebene Druckschrift muß den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verlegers oder Commissionärs oder Herausgebers enthalten.

Zeitungen und periodische Druckschriften, d. h. Druckschriften, welche in regelmäßigen, im voraus bestimmten Zeiträumen erscheinen, müssen auf jedem Heft oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und Wohnort des Druckereibesitzers, den Namen des verantwortlichen Redacteurs (Art. 5.), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften dürfen im Herzogthum nur verbreitet werden, wenn auf denselben der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckereibesitzers, oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Commissionärs oder Herausgebers angegeben ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Artikels sind die amtlichen Blätter der Behörden aller deutschen Staaten, und Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbs oder Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen, als z. B. Preiscourante, Fracht- und Avisbriefe, Wechsel, Courszettel, Facturen, Versendezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungs-Karten, Anzeigen anderer Familienereignisse, Kirchenzettel, Theaterzettel, Ankündigung von Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen.

Art. 5.

Der verantwortliche Redacteur einer im Herzogthum erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift muß im Besitz des Staatsbürgerrechts, volljährig und dispositionsfähig sein.

Der verantwortliche Redacteur hat sich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizeibehörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Druckschrift kann ein besonderer verantwortlicher Redacteur namhaft gemacht werden.

Art. 6.

Der verantwortliche Redacteur einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der in jener mitgetheilten Thatsachen und jede Berichtigung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält und den Raum des angreifenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen aber gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach Empfang in das nächstfolgende, für den Abdruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Heft unverändert und ohne beigefügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blatts, welche den zu berichtigenden Artikel enthalten hat, und mit gleichen Lettern, wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, aufzunehmen.

Art. 7.

Für die Uebernahme der Redaction einer Zeitung oder periodischen Druckschrift rein wissenschaftlichen, artistischen und technischen Inhalts bestehen die im Art. 5. vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

Art. 8.

Zu dem Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es keiner besonderen Erlaubniß (cf. jedoch Art. 15.).